

ein Beispiel anzuführen, wollen wir auf den bedeutenden Unterschied hinweisen, der in den Zollsätzen für geformte Graphitblöcke nach dem allgemeinen Tarif und nach dem Vertragstarif besteht. Bei derartigen Graphitblöcken werden, wenn sie aus meistbegünstigten Ländern stammen, 2 *M* Zoll vom Doppelcentner, im anderen Falle hingegen 20 *M* erhoben. Declarirt nun der Empfänger einer aus 20 Doppelcentnern Graphitblöcken bestehenden Sendung Oesterreich-Ungarn als Ursprungsland, so wird ohne weiteres der Zollsatz von 2 *M* angerechnet, er hat also, ohne daß ihm ein Nachweis für seine Angabe auferlegt wird, 360 *M* Zoll gegenüber dem allgemeinen Tarif gespart.

Gerade entgegengesetzt wird bei der Zollabfertigung von Retourwaaren deutschen Ursprungs verfahren, die nach § 113 des deutschen Zollgesetzes vom Eingangszoll befreit sind. Der genannte Paragraph lautet: „Vereinsländische Erzeugnisse oder Fabricate, die auf Bestellung, zum Commissionsverkauf, zur Ansicht oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt worden sind und von dort zurückkommen, können vom Eingangszoll freigelassen werden, sofern kein Zweifel dawider besteht, daß dieselben Waaren wieder eingehen, die ausgegangen sind.“ Nach einer Ausführungsbestimmung hierzu sollen die Fabricanten aufgefordert werden, an Amtsstelle die inländische Herstellung der gelieferten Waaren nachzuweisen. Die Steuerbehörde verlangt, wenn für eine derartige Retourwaare Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, aufser diesem von dem Fabricanten oder dessen Werkmeister persönlich zu führenden Nachweis, meistens auch noch die Vorlage der Geschäftsbücher des Fabricanten und des exportirenden Kaufmanns und der gesammten auf die Sendung bezüglichen Correspondenz.

Dieses führt sehr häufig zu großen Belästigungen, namentlich dann, wenn eine Waare durch mehrere Hände gegangen ist, oder wenn der Fabricant und der Empfänger der Retourwaare zwei verschiedene Personen sind und an verschiedenen Plätzen wohnen. Wenn zudem eine Retoursendung Waaren verschiedener Fabricanten enthält, so gestaltet sich der Nachweis noch schwieriger. Seitens der Bergischen Handelskammer in Lennep wird daher eine Eingabe an den preussischen Minister für Handel und Gewerbe vorbereitet, um Erleichterungen bei der zollamtlichen Abfertigung von Retourwaaren herbeizuführen; derselben werden sich voraussichtlich auch andere Handelskammern anschließen.

Die Frage berührt alle am Export beteiligten Industriezweige, insbesondere auch die Eisen-, Metall- und die Maschinenindustrie. Nach der amtlichen Statistik beliefen sich im Etatsjahr 1894/95 die freigeschriebenen Zollbeträge für aus dem Auslande zurückgekommene Sendungen von Eisen und Eisenwaaren auf 157 600 *M*, von Maschinen und

Eisenbahnfahrzeugen auf 74 300 *M* und von Blei-, Kupfer-, Messing-, Zink- und Zinnwaaren auf 57 500 *M*. Diese Zahlen beweisen, wie häufig Retoursendungen vorkommen und wie lästig und zeitraubend daher die von den Zollämtern verlangte umständliche Beweisführung für die betreffenden Geschäftsleute ist. Das Verlangen der Handelskammer in Lennep geht nun dahin, daß zu dem § 113 des Zollgesetzes eine Ausführungsbestimmung erlassen werde, dahin lautend, daß bei Zollbeträgen von 100 *M* und darunter die Ausfolgung von Retourwaaren dann zollfrei zu erfolgen hat, wenn eine der zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen befugten Behörden den inländischen Ursprung und die Identität der Waaren beurkundet.

Man wird dieses Verlangen um so berechtigter finden müssen, wenn man bedenkt, wie entgegenkommend und wie wenig peinlich die Steuerbehörde hinsichtlich des Ursprungsnachweises bei ausländischen Waaren verfährt. Wie wir oben nachgewiesen haben, werden heute in der That Retourwaaren, also Waaren deutschen Ursprungs, in dieser Beziehung viel ungünstiger behandelt, als ausländische Waaren. Zur vertragsmäßigen Zollbehandlung ausländischer Waaren, wobei — wie aus dem oben angeführten Beispiel hervorgeht — gegen die Sätze des allgemeinen Tarifs oft große Zollermäßigungen in Frage kommen, ist außerdem in der Regel die abfertigende Zollstelle selbständig und ohne Rücksicht auf die Höhe des Zolles befugt; die Zollbefreiung deutscher Retourwaaren ist dagegen überall den Hauptämtern vorbehalten und steht auch diesen nur innerhalb einer sehr eng nach dem Zollwerthe bemessenen Grenze zu; bei größeren Zollbeträgen ist stets die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich und, bis diese eintrifft, häufig gar der höhere Zoll, nach dem allgemeinen Tarif, zu hinterlegen, obwohl es doch selbstverständlich scheint, daß deutschen Erzeugnissen die Vergünstigungen des deutschen Vertragstarifs ebenso zu gute kommen müssen, wie ausländischen Waaren, und ohne Rücksicht darauf, ob sie aus einem meistbegünstigten Lande oder von sonsther zurückkommen. Dazu kommt, daß in einzelnen Bundesstaaten bei Anträgen auf zollfreie Auslieferung von Retourwaaren noch Stempel in ziemlich erheblichem Betrage erhoben wird, z. B. in Hessen; in Preußen auch in bestimmten Fällen, wie aus den Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Stempelgesetz hervorgeht.

Eine andere Art von Retourwaaren, als die hier in Rede stehenden, liegt dann vor, wenn ausländische Waaren, die in Deutschland eingeführt sind und wofür der Eingangszoll entrichtet wurde, von einem deutschen Kaufmann ins Ausland geschickt werden und von dort zurückkommen. Für diese muß dann meistens zum zweitenmal der Eingangszoll erlegt werden, denn der oben-